



## STATUTEN

### I. Name, Sitz und Zweck

#### **Art. 1    *Name, Sitz***

Der Club "Freunde der Faustball-Nationalmannschaften", nachfolgend "CFFN" genannt, ist ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff.

Sitz und Rechtsdomizil ist der Wohnort des Präsidenten.

#### **Art. 2    *Zweck***

Der CFFN bezweckt die Unterstützung aller Faustball-Nationalmannschaften in ideeller, finanzieller und materieller Hinsicht.

Er arbeitet eng mit Swiss Faustball und der Nationalmannschaftskommission (NAKO) zusammen.

### II. Mitgliedschaft

#### **Art. 3    *Mitglieder***

- a) Mitglied des CFFN kann jede natürliche und juristische Person werden.
- b) Mitglieder der Nationalmannschaften

#### **Art. 4    *Eintritt/Austritt***

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Jahresbeitrages und endet mit dem Austritt.

### **Art. 5      *Stimm- und Wahlrecht***

Alle Mitglieder sind an der Generalversammlung mit einer Stimme stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

### **Art. 6      *Mitgliederausweis***

Alle Mitglieder erhalten einen persönlichen Ausweis. Damit stehen ihnen die folgenden zusätzlichen Rechte zu:

- a) Vergünstigungen an offiziellen Veranstaltungen der Nationalmannschaften in der Schweiz.
- b) Unentgeltliche Besuche von Trainingszusammenzügen aller Nationalmannschaften.
- c) Faustballprogrammhefte Feld und Halle Damen und Herren

### **Art. 7      *Verpflichtung Mitglieder***

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- b) Mitglieder der Nationalmannschaften können, solange sie aktiv sind, gratis dem CFFN angehören!

## **III.      Organisation**

### **Art. 8      *Organe***

Die Organe des CFFN sind:

- a) Generalversammlung (GV)
- b) Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

### **Art. 9      *Generalversammlung***

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des CFFN. Sie wird vom Vorstand im ersten Kalenderjahr des Vereinsjahres als ordentliche Generalversammlung einberufen.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

**Art. 10      *Vereinsjahr***

Das Vereinsjahr umfasst zwei Kalenderjahre.

**Art. 11      *ausserordentliche Generalversammlung***

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand, auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Rechnungsrevisoren einberufen werden. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

**Art. 12      *Abstimmungen***

Ueber alle Geschäfte inkl. Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Es entscheidet immer das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

**Art. 13      *Anträge***

Anträge sind bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

**Art. 14      *Vorstand***

Der Vorstand besteht aus:

- a)      einem Präsidenten
- b)      einem Sekretär
- c)      einem Finanzchef
- d)      einem Marketing-Verantwortlichen
- e)      ein bis drei weiteren Mitglieder

Die Ämter des Sekretärs und des Marketing-Verantwortlichen und/oder des Finanzchefs können auch in einem Amt besetzt werden. Die Stellvertretung des Präsidenten wird innerhalb des Vorstandes je nach Anlass direkt geregelt.

Alle Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt. Sie amtieren ehrenamtlich. Die Amtsdauer beträgt ein Vereinsjahr; es besteht Wiederwählbarkeit.

**Art. 15      *Zeichnungsberechtigung***

Für finanzielle Verpflichtungen sind der Präsident und der Finanzchef einzelnzeichnungsberechtigt.

**Art. 16      *Rechnungsrevisoren***

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Sie amtieren ehrenamtlich. Ihre Amtszeit beträgt ein Vereinsjahr. Es besteht Wiederwählbarkeit. Revisoren dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand des CFFN angehören.

**Art. 17      *Prüfung Jahresrechnung***

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

## **IV.      Finanzen**

**Art. 18      *Vereinskasse***

Der CFFN führt eine eigene Vereinsrechnung.

**Art. 19      *Einnahmen***

Die Einnahmen bestehen hauptsächlich aus:

- a)      Mitgliederbeiträgen
- b)      weiteren Zuwendungen (Spenden)

**Art. 20      *Mitgliederbeiträge***

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Generalversammlung festgelegt.

**Art. 21      *Verwendung Vereinsvermögen***

Der Vorstand verwendet das Vereinsvermögen im Rahmen des Vereinszweckes (Art. 2) nach eigenem Ermessen aufgrund von entsprechenden Anträgen von Swiss Faustball. Dabei ist sicherzustellen, dass die Kosten für die Administration des CFFN vollumfänglich gedeckt sind.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens ist durch den Vorstand an der Generalversammlung Rechenschaft abzulegen.

**Art. 22      *Haftung***

Der CFFN haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Verpflichtungen des CFFN ist ausgeschlossen.

## V. Diverses

### Art. 23      **Auflösung**

Eine Auflösung des CFFN kann nur einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Ein allfälliges Vereinsvermögen verfällt zugunsten von Swiss Faustball.

### Art. 24      **Statutenänderungen**

Jegliche Änderungen der Statuten bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

### Art. 25      **Genehmigung**

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 5. Juli 2009 geändert und genehmigt und ersetzen die Statuten vom 17. Juni 1991!

Frauenfeld/Unterägeri, 5. Juli 2009

**Club**  
**Freunde der Faustball-Nationalmannschaften**  
**CFFN**

Der Präsident:

sig. Roman Mattle

Der Sekretär:

sig. Franz P. Iten